

B e r i c h t

über die Erstellung

der Gewinnermittlung
nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01. Januar 2022
bis 31. Dezember 2022

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Mannsperger Str. 29

70619 Stuttgart

Finanzamt Stuttgart-Körperschaften

St.Nr. 99 033 36169

Leyboldt
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Echterdinger Str. 47
70794 Filderstadt

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Auftragsdurchführung	3
Auftrag und Auftragsabgrenzung	3
Auftragsdurchführung	3
Aufklärungen und Nachweise	3
Auftragsbedingungen	3
Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen	4
Steuerliche Verhältnisse	5
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	6
Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	7
Anlagenentwicklung vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	12
Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung	14
Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	15

Auftrag und Auftragsdurchführung

Auftrag und Auftragsabgrenzung

Der Inhaber des Unternehmens der

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Mannsperger Str. 29
70619 Stuttgart

hat die Leyoldt Steuerberatungsgesellschaft mbH beauftragt, die Einnahmen - Überschuss - Rechnung vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 zu erstellen. Die Einnahmen - Überschuss - Rechnung wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Aufzeichnungen und der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte erstellt.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Des Weiteren enthält unser Auftrag nicht die Kontrolle der Mittelverwendung oder Rücklagenbildung sowie der sonstigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.

Auftragsdurchführung

Wir haben unseren Erstellungsauftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater durchgeführt.

Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Die Abschlussunterlagen über das Zustandekommen der Einnahmen - Überschuss - Rechnung haben wir der Gesellschaft ausgehändigt.

Aufklärungen und Nachweise

Alle erforderlichen Unterlagen wurden uns zur Verfügung gestellt. Die erbetenen Auskünfte wurden bereitwillig erteilt.

Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen

Firma:	Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen
Rechtsform:	Stiftung
Sitz:	Mannsperger Str. 29 70619 Stuttgart
Gegenstand des Unternehmens:	Gemeinnützige Förderung von Forschung und Politik
Geschäftsjahr:	01.01.2022 bis 31.12.2022

Steuerliche Verhältnisse

Das Unternehmen wird steuerlich beim Finanzamt Stuttgart-Körperschaften unter der Steuernummer 99 033 36169 geführt.

Steuerbescheide

Die erklärten Steuern für die Vorjahre sind endgültig veranlagt.

Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer

Die Stiftung ist von der Körperschaftsteuer sowie von der Gewerbesteuer befreit.

Umsatzsteuer

Das Unternehmen unterliegt der Istbesteuerung gem. § 20 UStG.
Aufgrund der Tätigkeit kam es zu keinen umsatzsteuerrechtlichen Geschäftsvorfällen.

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Umsatzerlöse	95.851,37		119.603,78
2. Andere Erträge	368,75		318,28
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		96.220,12	119.922,06
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Personalkosten	-32.219,71		-51.006,80
2. Raumkosten, Kosten der Betriebs- und Geschäftsausstattung (ohne AfA)	-11.630,21		-13.415,71
3. Beiträge, Gebühren, Versicherungen u. ä.	0,00		-72,00
4. Werbe-, Bewirtungs- und Reisekosten	-12.132,14		-25.425,91
5. Abschreibungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter und Sachanlagen	-1.169,04		-205,56
6. Sonstige Kosten	-20.725,97		-33.239,90
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15,21		0,00
8. Buchwerte der Anlagenabgänge	-1,00		0,00
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		-77.893,28	-123.365,88
C. BETRIEBLICHER GEWINN / - VERLUST		18.326,84	-3.443,82
D. STEUERLICHER GEWINN / - VERLUST		18.326,84	-3.443,82

Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

für die Zeit vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

A. BETRIEBSEINNAHMEN

1. Umsatzerlöse

	2022	2021
	EUR	EUR
	<u>95.851,37</u>	<u>119.603,78</u>

Zusammensetzung:

	2022	2021
	EUR	EUR
Förderbeiträge	7.065,00	6.975,00
Zuschüsse	49.310,89	84.314,61
Spenden	39.475,48	28.314,17
	<u>95.851,37</u>	<u>119.603,78</u>

2. Andere Erträge

	2022	2021
	EUR	EUR
	<u>368,75</u>	<u>318,28</u>

Zusammensetzung:

	2022	2021
	EUR	EUR
Sonstige betriebliche Erträge	11,61	0,00
Zins- und Dividendenerträge	357,14	318,28
	<u>368,75</u>	<u>318,28</u>

B. BETRIEBSAUSGABEN

1. Personalkosten

	2022	2021
	EUR	EUR
	<u>-32.219,71</u>	<u>-51.006,80</u>

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
Löhne	0,00	-28.108,89
Gehälter	-19.553,44	0,00
Fahrtkostenerstattung Wohnung/ Arbeits- stätte	-31,85	0,00
Gesetzliche soziale Aufwendungen	0,00	-18.141,89
Lohnsteuer	-4.726,75	-4.700,64
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-55,93	-55,38
Freiwillige soziale Aufwendungen, lohnsteuer- erfrei	-7.851,74	0,00
	<u>-32.219,71</u>	<u>-51.006,80</u>

**2. Raumkosten, Kosten der Betriebs- und
Geschäftsausstattung (ohne AfA)**

	2022 EUR	2021 EUR
	<u>-11.630,21</u>	<u>-13.415,71</u>

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
Miete (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-7.795,00	-9.920,00
Gas, Strom, Wasser	-3.559,52	-3.377,78
Instandhaltung betrieblicher Räume	-128,97	0,00
Reparaturen und Instandhaltung von ande- ren Anlagen und Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	0,00	-41,94
Werkzeuge und Kleingeräte	-146,72	-75,99
	<u>-11.630,21</u>	<u>-13.415,71</u>

3. Beiträge, Gebühren, Versicherungen u. ä.

	2022 EUR	2021 EUR
	<u>0,00</u>	<u>-72,00</u>

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
Beiträge	0,00	-72,00
	<u>0,00</u>	<u>-72,00</u>

4.	Werbe-, Bewirtungs- und Reisekosten	2022 EUR	2021 EUR
		-12.132,14	-25.425,91
	<u>Zusammensetzung:</u>		
		2022 EUR	2021 EUR
	Werbekosten	-4.867,13	-9.716,96
	Repräsentationskosten	0,00	-362,38
	Reisekosten	-7.265,01	-15.346,57
		-12.132,14	-25.425,91
5.	Abschreibungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter und Sachanlagen	2022 EUR	2021 EUR
		-1.169,04	-205,56
	<u>Zusammensetzung:</u>		
		2022 EUR	2021 EUR
	Abschreibungen auf Sachanlagen (ohne AfA auf Kfz und Gebäude)	-628,00	-205,56
	Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter	-541,04	0,00
		-1.169,04	-205,56
6.	Sonstige Kosten	2022 EUR	2021 EUR
		-20.725,97	-33.239,90

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
Preisgelder	-9.000,00	-9.999,00
Projekte	-6.680,50	-15.307,11
Wartungskosten für Hard- und Software	-311,90	0,00
Porto	0,00	-80,40
Telefon	-731,11	-911,20
Telefax und Internetkosten	-71,88	-60,99
Bürobedarf	-846,52	-879,96
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	-23,99	-20,00
Fortbildungskosten	-120,00	-450,00
Abschluss- und Prüfungskosten	-593,51	-939,27
Buchführungskosten	-1.224,75	-1.527,56
Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (Lizenzen, Kon- zessionen)	-83,24	0,00
Sonstiger Betriebsbedarf	-819,90	-2.852,90
Nebenkosten des Geldverkehrs	-218,67	-211,51
	<u>-20.725,97</u>	<u>-33.239,90</u>

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

2022 EUR	2021 EUR
<u>-15,21</u>	<u>0,00</u>

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
Steuerlich abzugsfähige andere Nebenleis- tungen zu Steuern	-15,00	0,00
Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbind- lichkeiten	-0,21	0,00
	<u>-15,21</u>	<u>0,00</u>

8. Buchwerte der Anlagenabgänge

2022 EUR	2021 EUR
<u>-1,00</u>	<u>0,00</u>

Zusammensetzung:

	2022 EUR	2021 EUR
Anlagenabgänge Sachanlagen (Restbuchwert bei Buchverlust)	-1,00	0,00
	<u>-1,00</u>	<u>0,00</u>

**C. BETRIEBLICHER GEWINN / -
VERLUST**

2022 EUR	2021 EUR
<u>18.326,84</u>	<u>-3.443,82</u>

**D. STEUERLICHER GEWINN / -
VERLUST**

2022 EUR	2021 EUR
<u>18.326,84</u>	<u>-3.443,82</u>

Anlagenentwicklung vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Bil. Pos.	Fibu-Kto	Anlagen-Nr.	Bezeichnung	AK/HK-Datum		AK/HK Beg. Wj		Zugang	Abgang	Umbuchung	Zuschreibung	Abschr. Kum. Abschr. Wj	RBW Ende Wj RBW Vj
				ND	%-Satz	AK/HK	Ende Wj						
3000	635	635001	Geschäftsausstattung	01.01.18		854,00						853,00	1,00
				2/00	50,00	854,00						0,00	1,00
3000	635	635002	Gopro	19.04.21		509,71						297,71	212,00
				3/00	33,33	509,71						170,00	382,00
3000	635	635003	Monitor	01.11.21		298,25						116,25	182,00
				3/00	33,33	298,25						99,00	281,00
3000	635	635004	Synology Speicher	15.11.21		1.076,60						419,60	657,00
				3/00	33,33	1.076,60						359,00	1.016,00
3000	635	Geschäftsausstattung				2.738,56						1.686,56	1.052,00
						2.738,56						628,00	1.680,00
3000	670	670001	Amazon, Apple iPad 10,2" 64 GB	30.11.22		0,00		542,04	542,04			0,00	0,00
				1/00	100,00	0,00						541,04	0,00
3000	670	Geringwertige Wirtschaftsgüter				0,00		542,04	542,04			0,00	0,00
						0,00						541,04	0,00
3000	920	920001	Griechenlandanleihen	01.01.20		27.777,78						0,00	27.777,78
				1/00	0,00	27.777,78						0,00	27.777,78
3000	920	Festverzinsliche Wertpapiere				27.777,78						0,00	27.777,78
						27.777,78						0,00	27.777,78
3000	980	980001	GLS Genossenschaftsanteil	01.01.20		10.000,00						0,00	10.000,00
				0,00		10.000,00						0,00	10.000,00
3000	980	Genossenschaftsanteile zum langfristigen Verbleib				10.000,00						0,00	10.000,00
						10.000,00						0,00	10.000,00
3000	Sonstige Konten					40.516,34		542,04	542,04			1.686,56	38.829,78
						40.516,34						1.169,04	39.457,78

Bil. Pos.	Fibu- Kto	Anlagen-Nr.	Bezeichnung	AK/HK-Datum ND	%-Satz	AK/HK Beg. Wj AK/HK Ende Wj	Zugang	Abgang	Umbuchung	Zuschreibung	Abschr. Kum. Abschr. Wj	RBW Ende Wj RBW Vj
Gesamtsumme							40.516,34	542,04	542,04		1.686,56	38.829,78
							40.516,34				1.169,04	39.457,78

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Mannsperger Str. 29

70619 Stuttgart

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Filderstadt, den 18.10.2023

Leyoldt Steuerberatungsgesellschaft mbH
Philipp Leyoldt Steuerberater/Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) **für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften**

Stand: Mai 2018

Die folgenden AAB gelten für Verträge zwischen zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen Befugten – im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt – und ihrem Auftraggeber – im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt –, sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatungsvertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Auftragsumfang

- (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt.
- (4) Kann der Berater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.
- (5) Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern der Berater Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Beraters, ihm bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.
- (6) Die Überprüfung überlassener Unterlagen und Belege, insbesondere Buchführung und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt dem Berater nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Berater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- (8) Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung schriftlich erfolgt ist.

§ 2 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehört insbesondere die schriftliche Einwilligung, dass der Mandant mit der Erhebung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist, um ihn eindeutig zu identifizieren, angemessen des zu beraten und zu vertreten, sowie zur Führung der Korrespondenz und Abwicklung eventueller Haftungsansprüche und Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Mandanten. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Mandant hat alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung ist der Berater grundsätzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen können, hat er unverzüglich mit dem Berater Rücksprache zu nehmen.
- (3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.
- (4) Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Beraters beachten.
- (5) Setzt der Berater im räumlichen Bereich des Mandanten Hard- und Software ein – wozu er befugt ist –, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Beraters im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Mandant ist nach Vertragsbeendigung zur weiteren Nutzung der Hard- und Software zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile – unter Beachtung der Anweisungen des Beraters – berechtigt, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird.
- (6) Der Mandant wird für die Einlegung von Rechtsbehelfen aller Art und seine Vertretung vor Behörden und Gerichten dem Berater einen gesonderten Auftrag und eine gesonderte schriftliche Vollmacht erteilen. Insbesondere der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn diesem eine schriftliche Prozessvollmacht beigelegt ist.

§ 3 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten

Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 2 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder nimmt er die vom Berater angebotene Leistung nicht ab, ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Der Berater kann nach erfolglosem Ablauf der durch ihn gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 12 Abs. 2 dieser AAB i. V. m. § 626 BGB). Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 4 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Berater ist unter Beachtung der DSGVO berechtigt, zur Ausführung des Auftrags personenbezogene Daten des Mandanten maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten. In Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO ist der Berater berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Berater hat dafür zu sorgen, dass dieser entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- (2) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, datenverarbeitende Unternehmen (Rechenzentren) und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Aus diesem Grund hat der Mandant (bei Zusammenveranlagung beide Ehegatten) dem Berater eine Einwilligung gemäß DSGVO in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der der Mandant zu verstehen gibt, dass er mit der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, zur Verfügung zu stellen. Der Berater wird bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Berater ist berechtigt, im Rahmen des ihm vom Mandanten erteilten Auftrages maschinell personenbezogene Daten zu erheben, in automatisierten Dateien zu verarbeiten oder einem Dienstleister zur Datenaufbereitung zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (3) Der Berater ist berechtigt, im Fall der Bestellung von Vertretern (§ 69 StBerG) oder Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) diesen Einsicht in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Berater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Beraters und einem nach DSGVO bestellten Datenschutzbeauftragten oder von ihm beauftragte Dienstleister zur Datenaufbereitung.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.
- (3) Der Berater darf nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten übergeben.
- (4) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, sofern der Mandant den Berater schriftlich davon entbindet. Der Berater ist befugt, im Fall der Umwandlung seines Unternehmens, der Aufnahme Dritter als Gesellschafter oder einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung seines Unternehmens an Dritte, dem neuen Gesellschafter, Unternehmer oder Unternehmensnachfolger sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Unterlagen und Informationen zu offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt auch dann, sofern und soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung des Beraters erforderlich ist und der Zertifizierende über seine Verschwiegenheitspflicht belehrt wurde. Der Mandant ist jederzeit befugt, das vorstehende Einverständnis zu widerrufen oder aber sich vom Vertrag zu lösen. Diese Einwilligung umfasst nicht ein Einverständnis Dritter (z. B. Kinder, Ehegatte).
- (6) Der Berater hat bei der Versendung von Schriftstücken jeder Art auf Papier oder in elektronischer Form die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten. Auf Seiten des Mandanten sorgt dieser für die Verschwiegenheit beim Empfang der Schriftstücke in jeder Art, insbesondere im Fax- und E-Mail-Verkehr.
- (7) Der Berater ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

§ 6 Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.
- (2) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch den Berater abgelehnt, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnigte Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechnigte Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter (z. B. Rechtsanwalt), die vom Mandanten im eigenen Namen beauftragt wurden.
- (2) Die Haftung des Beraters für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf 4.000.000 € begrenzt.
- (3) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen werden soll (insbesondere von der Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag), bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsabschluss ausgehändigt wird.
- (4) Dritten gegenüber haftet der Berater nur nach den Abs. 1 bis 3, soweit diese in den Schutzbereich des Steuerberatungsvertrags einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Beraters (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Beraters weitergegeben werden (vgl. § 2 Abs. 4), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Beraters zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.
- (5) Von jeder Haftungsbegrenzung ausgenommen sind solche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz verjährt grundsätzlich in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis des Mandanten tritt Verjährung in fünf Jahren von Entstehung des Schadensersatzanspruches an oder ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von dem Schaden in zehn Jahren ein, beginnend mit der Handlung der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Maßgeblich ist die jeweils früher endende Frist.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben (z. B. Beratungspauschale). Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 StBVV eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.
- (2) Sieht die Steuerberatervergütungsverordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Berater die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.
- (3) Der Berater ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Der Berater ist für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingeht, berechtigt, seine Tätigkeit einzustellen. Von der beabsich-

tigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.

- (4) Die Vorabankündigung (Pre-Notification) von SEPA-Lastschriften wird spätestens zwei Tage vor Fälligkeit versendet (verkürzte Vorlaufzeit COR 1). Sie wird in der Regel auf der Rechnung angegeben sein.
- (5) Die Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungslegung ohne Abzüge fällig.
- (6) Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen – insbesondere Gebühren und Auslagen – befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls – insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge – gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechtigterweise geltend gemachte Mängel durch den Berater beseitigt wurden.
- (7) Eine Aufrechnung des Mandanten mit dem Vergütungsanspruch des Beraters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Berater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung der DSGVO zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Berater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung der DSGVO zu erfolgen.
- (3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Berater und Mandanten und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.
- (4) Der Berater hat auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratungsvertrags, die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er hat jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Beraters unterliegen dem Schutz des geistigen Eigentums. Der Mandant erhält die schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten (bestimmungsgemäßen) Verwendung. Eine anderweitige Verwendung, wie beispielsweise die Weitergabe an einen Dritten für nicht steuerliche Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beraters.

§ 12 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrags, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Er endet nicht durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten. Er endet ebenso nicht, im Fall der Beratung einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Diese ist gesondert zu erstellen und soll dem Mandanten bei Vertragsschluss mit den AAB ausgehändigt werden.
- (3) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Beraters über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (4) Der Berater hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat oder erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangte oder erlangt, herauszugeben. Der Mandant hat insbesondere die ihm übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe der Hard- und Software sowie die von dem Berater an den Mandanten herauszugebenden Unterlagen erfolgt am Sitz des Beraters. Eine Übergabe erfolgt zu den üblichen Bürozeiten des Beraters.

§ 13 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer gesondert zu erstellenden schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist. Kündigt der Berater den Vertrag fristlos, bleibt sein Anspruch auf Ersatz der ihm auf Grund der fristlosen Kündigung (z. B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 14 Schriftformerfordernis

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Steuerberatungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist der Sitz des Beraters der Erfüllungsort.

§ 16 Gerichtsstand und außergerichtliche Streitbeilegung

- (1) Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) besteht für Verbraucher-Mandanten die Möglichkeit der Schlichtung vor allgemeinen Schlichtungsstellen (Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle). Der Berater nimmt an solchen Verfahren nicht teil.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne AAB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.